OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605989/17/WP

Datum:
Linz, 10. Juni 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20. April 2023, GZ: VStV/922302221551/2022, wegen mehrerer Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Mai 2024 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die zu Spruchpunkt 1 und 2 verhängten Geldstrafen auf jeweils € 150,00, die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 70 Stunden und die zu Spruchpunkt 3 verhängte Geldstrafe auf € 100,00, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 46 Stunden, herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu bezahlen. Die behördlichen Verfahrenskosten betragen € 40,00.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Straferkenntnis vom 20. April 2023 verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr (belangte Behörde, bB), über den Beschwerdeführer (Bf) mehrere Geldstrafen, da er am 11. Oktober 2022 um ca 13:00 Uhr in 4400 Steyr, Hubergutstraße nächst der ÖBB Busgarage mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stand und nicht angehalten, nicht an der Sachverhaltsfeststellung mitgewirkt und nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt hat.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf (volle) Beschwerde. Begründend führt der Bf im Wesentlichen aus, er habe Hörschwierigkeiten und habe zur Tatzeit eines seiner Hörgeräte nicht in Betrieb gehabt, da dieses kaputt gewesen sei. Er habe zwar ein dumpfes Geräusch wahrgenommen, dies aber einer anderen Ursache, nämlich dem Herunterfallen des eigenen – provisorisch angebrachten – Seitenspiegels zugeordnet. Der Bf habe den Verkehrsunfall nicht „mitbekommen“.

2.1. Mit Schreiben vom 9. Mai 2023 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

2.2. Am 14. Mai 2024 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, zu der der Bf ordnungsgemäß geladen wurde, jedoch nicht erschien. Im Zuge der Verhandlung wurde die Zeugin B ausführlich zum Tatgeschehen befragt und verkündete der Verhandlungsleiter nach Schluss der Verhandlung die Entscheidung mündlich.

2.3. Mit Erledigung vom 16. Mai 2024 wurde den Parteien sowie der revisionslegitimierten Formalpartei die Niederschrift über die Verhandlung zugestellt und beantragte der Bf mit Eingabe (E-Mail) vom 5. Juni 2024 die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf fuhr am 11. Oktober 2022 zwischen 12:45 und 13:00 Uhr mit seinem PKW in der Hubergutstraße in 4400 Steyr, wobei er auf Höhe der ÖBB Busgarage einen PKW streifte, wodurch dieser beschädigt wurde (Spiegel abgebrochen, Kratzer links). Der Bf nahm die Streifkollision in Form eines dumpfen Geräusches wahr,

hielt aber sein Fahrzeug nicht an der Unfallstelle an, sondern setzte die Fahrt unvermittelt fort, blieb in 200 Meter Entfernung stehen, brachte dort seinen Seitenspiegel wieder an und verweilte dort für rund zwei Stunden. Die Streifkollision war für die hinter dem PKW des Bf herfahrende PKW Lenkerin (Zeugin B) deutlich wahrnehmbar. Der Bf hat Hörschwierigkeiten und hatte am Vorfallstag sein Hörgerät nicht dabei. Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen und rund 1500 Euro, keine Sorgepflichten und über kein besonderes Vermögen bzw keine besonderen Schulden. Der Bf ist verkehrsrechtlich unbescholten.

2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den verwaltungsbehördlichen Akt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu der der Bf trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist. Der oben festgestellte Sachverhalt beruht maßgeblich auf den glaubwürdigen Angaben der Zeugin, die den Vorfall als nachfolgende Lenkerin beobachtet und der Polizei gemeldet hat. Auf diesen glaubwürdigen Angaben beruhen die Feststellungen zur Unfallverursachung durch den Bf, zum damit einhergehenden Schaden am (parkenden) mitbeteiligten Fahrzeug sowie zur Wahrnehmbarkeit des Verkehrsunfalles. Im Übrigen wird der Vorfall vom Bf in seinen schriftlichen Äußerungen insofern nicht bestritten, als er gar nicht bestreitet, zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt das Fahrzeug an der Tatörtlichkeit gelenkt zu haben und angibt, auch von ihm sei im Bereich der ÖBB Busgarage ein dumpfes Geräusch wahrgenommen worden, das er allerdings einer anderen Ursache zuordnete. Insofern beruhen die maßgeblichen Feststellungen (auch) auf einer Wahrunterstellung des Vorbringens des Bf.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 4 Abs 1 lit a und c StVO (in der zur Tatzeit geltenden Fassung) haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten und an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

1.2. Gemäß § 4 Abs 5 StVO (in der zur Tatzeit geltenden Fassung) haben die im Abs 1 par cit genannten Personen, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs 1 par cit genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

1.3. Gemäß § 99 Abs 2 lit a StVO (in der zur Tatzeit geltenden Fassung) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs 1 und 2 StVO zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

1.4. Gemäß § 99 Abs 3 lit b StVO (in der zur Tatzeit geltenden Fassung) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs 2 lit a par cit bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet.

1.5. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes ist Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht der lit a und des Abs 5 des § 4 StVO als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines VU mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte.

2.1. Obwohl der Bf als Lenker eines der beiden Unfallfahrzeuge mit dem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stand, hat er weder sofort angehalten, an der Feststellung des Sachverhalts mitgewirkt noch ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl die Voraussetzungen für dieses Unterlassen gemäß § 4 Abs 5 StVO nicht vorlagen. Der Bf hat damit das objektive Tatbild des §§ 4 Abs 1 lit a iVm 99 Abs 2 lit a StVO, das objektive Tatbild des §§ 4 Abs 1 lit c iVm 99 Abs 2 lit a StVO sowie das objektive Tatbild des §§ 4 Abs 5 iVm 99 Abs 3 lit b StVO 1960 verwirklicht.

2.2. Dass der Bf das Kollisionsgeräusch einer anderen Ursache zuschrieb, entlastet ihn allerdings nicht, denn hätte er auch in diesem Fall zumindest anhalten müssen und der Ursache nachzugehen gehabt. Indem er dies nicht tat, handelte er (zumindest) fahrlässig und ist ihm daher sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv vorzuwerfen. Im Übrigen kann sich der Bf nicht mit dem Hinweis auf das fehlende (funktionsunfähige) Hörgerät entlasten, ist doch die (vollständige) körperliche und geistige Gesundheit Voraussetzung für die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges und sollen gerade dadurch Verkehrsunfälle verhindert werden. Insofern wäre dem Bf in diesem Fall vorzuwerfen, dass ihm bei gehöriger Aufmerksamkeit (also bei

ordnungsgemäßem Funktionieren und Tragen seines Hörgerätes) der Verkehrsunfall zu Bewusstsein hätte kommen müssen. Auch in diesem Fall wäre dem Bf sein objektiv rechtswidriges Handeln subjektiv vorwerfbar.

3. In der Strafbemessung hat die bB die Unbescholtenheit des Bf nicht zu dessen Gunsten gewertet. Angesichts dieses Umstandes sowie dem für die jeweiligen Verwaltungsübertretungen vorgesehenen Strafrahmen waren die verhängten Strafen somit herabzusetzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die bB und die revisionslegitimierte Formalpartei gegen das gesamte Straferkenntnis sowie für den Bf hinsichtlich der Spruchpunkte 1 und 2 des Straferkenntnisses unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes und der dazu ergangenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung beantwortet werden konnten.

Die Revision ist für den Bf hinsichtlich Spruchpunkt 3 des Straferkenntnisses gemäß § 25a Abs 4 VwGG (absolut) unzulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil